I.
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 10. Dezember 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

(1)
Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2)
Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1)
Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2)
Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben:

a) für mündliche Auskünfte,
b) für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden,
c) für besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens,
d) für besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung,
e) für besondere Leistungen, die die Stadt Meinerzhagen als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Arbeitnehmern oder Hinterbliebenen vornimmt,
f) für solche Leistungen, für die im übrigen nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben des jeweils gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW).

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.
Eine Verpflichtung zum Ersatz besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Gebührenschuldner

(1)
Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2)
Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3)
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1)
Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

(2)
Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden.

(3)
Die Entrichtung der Gebühr wird in geeigneter von der Stadtkasse vorgegebener Weise quittiert.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1)
Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach den Vorschriften des KAG NRW erhoben.

(2)
Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Vorgaben des KAG NRW.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 14.01.1991 mit dem dazugehörenden und geltenden Gebührentarif ausser Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meinerzhagen
vom 10. Dezember 2001

„Gebührentarif“

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	**<u>Abschriften und Auszüge</u>**	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite (ausgenommen Archivgut) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, gilt Ziffer 1 b)	5,00
b)	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Seite gemessen am Schwierigkeitsgrad	
	mindestens	7,50
	höchstens	40,00
c)	Für Abschriften in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene Viertelstunde	7,00
d)	Ablichtungen (sw-Kopien)	
	für die erste Seite (DIN A4)	1,00
	für jede weitere Seite (DIN A4)	0,25
	Für Ablichtungen in DIN A3 werden jeweils 0,20 Euro mehr erhoben !	
e)	Farbkopien	
	für die erste Seite (DIN A4)	2,00
	für jede weitere Seite (DIN A4)	0,50
	Für Ablichtungen in DIN A3 werden jeweils 0,30 Euro mehr erhoben !	
f)	Lichtpausen / Plots auf Normalpapier	
	DIN A 4	5,00
	DIN A 3	7,00
	DIN A 2	9,00
	DIN A 1	11,00
	DIN A 0	13,00
	größer als DIN A 0	15,00
	Für Lichtpausen / Plots auf Transparentpapier wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben ! Werden Lichtpausen / Plots beglaubigt, ist ausserdem die Beglaubigungsgebühr zu zahlen.	

2. **Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden**

a) Abdrucke, die auf mechanischem Wege, ausgenommen im Wege der Ablichtung oder als Durchschrift (in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben) hergestellt werden,
für die erste Seite 1,00
für jede weitere Seite 0,25

b) Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften
für die erste Seite 1,00
für jede weitere Seite 0,25

3. **Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen**

Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.
je angefangene Stunde 2,50

Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird keine Gebühr erhoben !

4. **Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Zweitausfertigungen, schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen**

4.1 **Allgemein gültige Tarife**

a) Soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (ausgenommen schriftliche Auskünfte)
je angefangene halbe Stunde 15,00

b) Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Quittungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist 2,50

c) Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
je angefangene Viertelstunde 5,00
Sofern Nachforschungen in Archivbeständen nötig sind
je angefangene Viertelstunde 7,50

4.2 **Spezielle Tarife**

a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen / Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach BauGB)	20,00
b)	Feststellungen aus Steuer- und Kassenkonten [ausgenommen Abdrucke im Sinne von Ziffer 2 a)] je angefangene Viertelstunde	2,50
c)	Zweitausfertigung von Fischereischeinen, Lohnsteuerkarten (=Ersatzsteuerkarten) sowie von Spätaussiedlerbescheinigungen bzw. Vertriebenenausweisen	5,00
d)	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	2,00
e)	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	4,00
f)	Bescheinigungen über den Erschließungszustand eines Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt je Bescheinigung	20,00
g)	Straßenanliegerbescheinigungen je Bescheinigung	15,00
h)	Bescheinigungen über die Erschließungs- und / oder Kanalanschlussbeitragspflicht	
	➔ sofern eine Beitragsberechnung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung vorgenommen wird	
	- bei Erschließungsbeiträgen je Bescheinigung	20,00
	- bei Kanalanschlussbeiträgen je Bescheinigung	12,50
	➔ sofern keine Beitragsberechnung erforderlich ist je Bescheinigung	10,00
i)	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, und zwar für	
	➔ Kanalanschluss (Anschluss an städtischen Abwasserkanal bzw. an ein Gewässer)	35,00
	➔ Aufbruchgenehmigung (Aufbrüche in öffentlicher Verkehrsfläche)	35,00
	➔ Bordsteinabsenkung (nachträgliche Absenkung)	35,00
	➔ Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum	35,00

j)	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen gemessen am Umfang der Ausschreibung	
	mindestens	5,00
	in der Regel bis höchstens	25,00
	(in Fällen besonderer Größenordnung weitere Festlegung durch den die Maßnahme leitenden Bediensteten)	
k)	baurechtliche Feststellungen, Besichtigungen, technische Arbeiten, und zwar für	
	➔ Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00
	➔ Aussenarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	➔ Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	10,00

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 10. Dezember 2001

gez.: Pierlings

Bürgermeister

Stadt Meinerzhagen Vorlage 301
Dez. II / 20-960/02

Beschlussvorlage

für die Sitzung

a) des Haupt- und Finanzausschusses am 23.10.2001
b) des Rates am 29.10.2001

Verwaltungsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif der Stadt Meinerzhagen

I. Sachverhalt

Die geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meinerzhagen mit dem dazugehörenden Gebührentarif vom 14.01.1991 ist aufgrund der Euro-Einführung neu zu fassen. Gleichzeitig ist wegen des „Alters" der Normen, insb. der Gebührentarife, eine inhaltliche Modifizierung nötig. Dies betrifft

- zum einen sowohl das Streichen bzw. Hinzufügen als auch die betragsmäßige Angleichung der Tarife auf den heutigen Stand und
- zum anderen die in Teilen erforderliche Änderung der Satzung im Wortlaut.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bisherige Tarife gestrichen werden können, weil sie unterdessen in anderen Rechtsgrundlagen geregelt worden sind, insb. in der Gebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Demgegenüber sind neue Gebührentarife aufzunehmen für Leistungen der Verwaltung, die im Laufe der Zeit hinzugetreten sind.

Die Verwaltungsgebühren sind in Euro festzusetzen.
Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze ist die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (Stand: Dezember 1994). Die dort berechneten Gebühren sind durch den Ansatz einer jährlichen allgemeinen Kosten- bzw. Preissteigerungsrate von 2 % auf den heutigen Stand aufgezinst worden. Darüber hinaus wurde die so erstellte neue Tarifliste mit den Fachämtern abgesprochen und nötigenfalls auf die hiesigen Gegebenheiten angepasst.
Ausserdem sind die Tarife mit Festsetzungen mehrerer umliegender Kommunen verglichen worden, um einen interkommunalen Richtwert zu erhalten. Dieser Vergleich hat ergeben, dass sich die zur Beschlussfassung empfohlenen Gebührentarife der Stadt Meinerzhagen auf einem akzeptablen und allgemein üblichen Maß befinden.

II. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt beschließt die Verwaltungsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif der Stadt Meinerzhagen im Inhalt des der Vorlage 301 beigefügten Entwurfes.

Meinerzhagen, .10.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Deppe)
Beigeordneter

Übersicht über die Veränderungen der Gebührentarife / Vergleiche

in Euro

Neue Tarif-Nr (Betrag)	Betrag alte Satzung	Betrag Mustersatzung (1994 -> **1,13 fach**) =aufgezinst	Schalks-mühle (neu)	Kierspe (neu)	Lüden-scheid (**1996**)	Hemer (**1997**)
1 a) (5,00)	2,56	4,62	4,00	8,00	4,09	4,09
1 b) (7,50 bis 40,00)	5,12	(9,24 bis 37,55)	----	16,00	--	--
1 c) (7,00)	4,47	6,93	4,00	10,00	10,23	6,14
1 d)	0,15 (A4)	0,58	0,30	0,50	0,51	0,18
(0,25 A4	0,26 (A3)	0,87	0,50	1,00	--	--
0,45 A3)						
1 e)	--	1,16 (A4)	--	--	--	--
(0,50 A4	--	1,74 (A3)	--	--	--	--
0,80 A3)						
1 f)						
(5,00 A4	1,02	11,56	3,00	7,00	--	10,23
7,00 A3	1,53	15,02	5,00	8,00	--	13,29
9,00 A2	2,56	20,80	6,00	10,00	--	18,41
11,00 A1	4,09	25,42	7,50	12,50	--	22,50
13,00 A0	6,14	31,20	9,00	14,50	--	27,61
15,00 größ.)	--	--	11,00	--	--	--
2 a) (0,25)	1,53	--	--	2,00	--	--
2 b) (0,25)	0,26	0,58	0,15	0,50	0,51	0,18
3 (2,50)	2,05	--	--	--	3,83	3,07

Neue Tarif-Nr (Betrag)	Betrag alte Satzung	Betrag Mustersatzung (1994 -> **1,13 fach**) =aufgezinst	Schalks-mühle (neu)	Kierspe (neu)	Lüden-scheid (**1996**)	Hemer (**1997**)
4.1 a) (15,00)	8,95	19,07	7,50	25,00	20,45	17,90
4.1 b) (2,50)	1,53	2,31	2,50	2,50	2,05	2,05
4.1 c) (5,00/ 7,50)	2,68/ 4,47	--	--/ 4,00	--	--	--/ 8,95
4.2 a) (20,00)	10,23	20,22	10,00	25,00	17,90	17,90
4.2 b) (2,50)	2,56	9,53	2,50	12,50	10,23	8,95
4.2 c) (5,00)	2,05	2,31	5,00	2,50	2,05	(2,56 bis 10,23)
4.2 d) (2,00)	1,53	3,18	2,50	2,50	5,11	--
4.2 e) (4,00)	1,53	--	2,50	5,00	--	10,23
4.2 f) (20,00)	--	19,06	7,50	25,00	20,45	20,45
4.2 g) (15,00)	--	19,06	7,50	25,00	20,45	15,34
4.2 h) (10,00 bis 20,00)	--	19,06	(7,50 – 10,00)	25,00	20,45	(10,23 bis 20,45)
4,2 i) (35,00)	zeitbemessen mind. je 17,90	zeitbemessen mind. je 20,80	--	zeitbemessen mind. 60,00	zeitbem. m.40,90	zeitb. m.17,90
4.2 j) (5,00 bis 25,00)	--	seitenbemessen	--	seitenbemessen (14,00 – 43,50)	--	seitenbe. (ab 5,11)
4.2 k) (15,00, 20,00, 10,00)	8,95 17,90 15,34	20,80 20,80 13,87	-- -- --	25,00 25,00 15,00	20,45 20,45 12,27	-- -- --

II/20.1 – 960/02 – Gr. Meinerzhagen, 10.12.2001

Bekanntmachung der „Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meinerzhagen nebst Gebührentarif vom 10. Dezember 2001“

1. Die vom Rat der Stadt Meinerzhagen am 29. Oktober 2001 beschlossene und im Text als Anlage beigefügte Verwaltungsgebührensatzung wurde von mir geprüft. Ich stelle hiermit fest, dass sie ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Die Satzung unterliegt keinem gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsvorbehalt. Alle sonstigen vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften sind eingehalten worden.

2. In die Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses eingesetzt worden.

3. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 verfahren worden ist.

4. Die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif mit der ergänzenden Bekanntmachungsanordnung wird hiermit angeordnet.

Der Bürgermeister

(Pierlings)

Anlage
Satzung